

Sehr geehrter Herr Flügge,

nach aufmerksamer Lektüre des bisherigen Mailverkehrs versuche ich mit dieser Mail, Ihre Fragen bestmöglich zu beantworten. Der Kreis Pinneberg legt Wert auf größtmögliche Transparenz, allerdings bitte ich um Verständnis, dass ich aus lfd. oder abgeschlossenen Verfahren keine Details berichten kann.

U.a. möchten Sie gerne wissen, wie das Prozedere bei der Beschlussfassung für den bereits errichteten Funkturm an der Landesgrenze war.

Der Kreis Pinneberg hat als federführende Genehmigungsbehörde u.a. dafür Sorge zu tragen, dass alle Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. **Ich kann Ihnen hiermit verbindlich bestätigen, dass die Gemeinde Bönningstedt ordnungsgemäß beteiligt wurde.**

Wie das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bei der Gemeinde hergestellt wurde, bitte ich direkt bei der Gemeinde nachzufragen.

Insoweit ist die Aussage in Ihrer Mail *„Richtig ist aber sicherlich, dass die Gemeinde Bönningstedt (hier Funkturm Landesgrenze ) letztlich nicht im Baugenehmigungsverfahren involviert war und dieses dann zentral in Ihrem Hause bearbeitet wurde“* so nicht ganz korrekt, denn die Gemeinde wurde, wie oben beschrieben, ordnungsgemäß beteiligt.

Weiterhin fragten Sie an, ob das sogenannte „gemeindliche Einvernehmen“ bzgl. Baugenehmigungsverfahren ohne Ausschuss an Ihr Fachamt abgegeben werden (kann)?

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass über die Zulässigkeit des Mobilfunkmastes im Außenbereich nur im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden wird. **Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden**, die sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches für Bauen im Außenbereich ergeben. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt sogar als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Beteiligung durch die Genehmigungsbehörde verweigert wird. Ein einzelner Amtsträger darf nach unserer Kenntnis nicht über das gemeindliche Einvernehmen für Außenbereichsvorhaben entscheiden.

Weiterhin merkten Sie an, dass die Gemeinde Bönningstedt sich Rat im Bezirksamt Eimsbüttel hätte holen können, bzw. „auch eine Kleinanzeige in unserem Wochenblatt mit dem Hinweis auf eine Veranstaltung schalten können“.

Natürlich ist es jedem Beteiligten unbenommen, unabhängig von Formvorschriften eine Beteiligung zu initiieren. In erster Linie sehen der Kreis Pinneberg und die Gemeinde Bönningstedt aber immer den entsprechenden Vorhabenträger in der Verantwortung, auch wenn dies formaljuristisch nicht vorgeschrieben ist, in diesem Fall also die Telekom.

Die Landesbauordnung SH sieht nur dann eine Benachrichtigung der Nachbarn vor Erteilung einer Baugenehmigung vor, wenn Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen mit dem Bauvorhaben verbunden sind und bei diesen zu erwarten ist, dass öffentlich- rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sind. Das ist hier nicht der Fall, es waren keine Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften erforderlich. Die Anlage ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zulässigerweise errichtet worden ist.

In Landschaftsschutzgebieten werden verschiedene Schutzzonen (üblich I-IV) ausgewiesen. Unter welche Schutzzone fällt die Fläche am Bönningstedter Weg?

Das Grundstück fällt in die Randzone des Landschaftsschutzgebietes LSG 06 „Düpenau und Mühlenau“. Die LSG im Kreis Pinneberg sind unterteilt in Kernzone und Randzone.

Die entsprechende Landschaftsschutzgebietsverordnung finden Sie unter [http://kreis-pinneberg/pinneberg\\_media/Dokumente/Recht+des+Kreises/Verordnungen/Kreisverordnung+LSG06.pdf](http://kreis-pinneberg/pinneberg_media/Dokumente/Recht+des+Kreises/Verordnungen/Kreisverordnung+LSG06.pdf) oder über unsere Homepage [www.kreis-pinneberg.de](http://www.kreis-pinneberg.de).

Weiterhin ist hier zu klären, ob der Eigentümer der landwirtschaftlichen Nutzfläche in einem Landschaftsschutzgebiet einen Teil dieser/seiner Fläche an ein Gewerbeunternehmen ( hier Telekom ) vermieten, bzw. verpachten darf?

Entsprechende Einschränkungen, was Miete/ Pacht angeht, konnte ich bei Lektüre der LSG-VO nicht entdecken, dies überlasse ich aber natürlich Ihrer eigenen rechtlichen Würdigung der LSG-Verordnung.

Hätte bei dieser Konstellation dann nicht die FHH / das Bezirksamt Eimsbüttel informiert werden müssen?

Nein.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Antworten etwas weitergeholfen zu haben. Für weitere Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Peter xxxx als zuständigen Fachdienstleiter unter der Tel.-Nr. 04121/4502-xxxx oder unter [xxxx@kreis-pinneberg.de](mailto:xxxx@kreis-pinneberg.de).

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Carstens

Kreis Pinneberg  
Stabsstelle Landrat, Politik und Kommunikation  
Pressesprecher und Öffentlichkeitsarbeit  
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn  
Tel.: 04121-4502-4403  
Fax: 04121-4502-94403  
Mobil: 0172 5274655  
E-Mail: [o.carstens@kreis-pinneberg.de](mailto:o.carstens@kreis-pinneberg.de)  
Internet: <http://www.kreis-pinneberg.de>